

**VERBANDSSATZUNG
DES
ABWASSERZWECKVERBANDES
„Untere Mandau“
Vom 11.09.2006**

(Leseexemplar, Stand: 02.11.2015, eingearbeitet:

- 1. Änderungssatzung vom 29.11.2007**
- 2. Änderungssatzung vom 24.11.2011**
- 3. Änderungssatzung vom 15.11.2012**
- 4. Änderungssatzung vom 12.09.2013**
- 5. Änderungssatzung vom 29.10.2015)**

Auf Grundlage des Artikels 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Erleichterung der Sicherheitsneugründung von Zweckverbänden und zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SiGrG) vom 18. April 2002 (SächsGVBl. S. 140) erlässt das Landratsamt Löbau-Zittau im Wege der Ersatzvornahme an Stelle des Abwasserzweckverbandes Untere Mandau folgende Verbandssatzung:

Infolge

- a) des zum 01. Januar 2007 erfolgten Zusammenschlusses der Großen Kreisstadt Zittau mit der ehemaligen Gemeinde Hirschfelde und dem dabei vereinbarten Verbleib der Abwasserentsorgung für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde beim bisherigen Eigenbetrieb der Gemeinde Hirschfelde,
- b) des Beschlusses der Großen Kreisstadt Zittau und der Gemeinde Mittelherwigsdorf vom 21. Februar 2007 zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Industriegebiet Zittau Nord/Ost“ (SächsABl. 2007, S. 718 ff.) wonach der Zweckverband in seinem Verbandsgebiet neben anderen auch für die Abwasserentsorgung zuständig ist und
- c) der veränderten Vorauszahlungstermine für die Umlagen,

hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Untere Mandau“, nachfolgend Zweckverband genannt, am 29.11.2007 aufgrund von §§ 47 Abs. 1, 61 in Verbindung mit § 26 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993, (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Sächsischen Verwaltungsmodernisierungsgesetzes (SächsVwModG) vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151), nachfolgende 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Untere Mandau“ vom 11. September 2006 (SächsABl. 2006, S. 1070 ff.) beschlossen:

Aufgrund des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.2010 (SächsGVBl. S. 387,397) in Verbindung mit der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323,325) und dem Sächsischen Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2010 (SächsGVBl. S. 270) hat die Verbandsversammlung des AZV „Untere Mandau“ am 24.11.2011 nachfolgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Aufgrund des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103, das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 142) geändert worden ist, in Verbindung mit der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 140) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des AZV „Untere Mandau“ am 15.11.2012 nachfolgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Aufgrund des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, S. 1103), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.10.2012 (SächsGVBl. S. 562) geändert worden ist, in Verbindung mit der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des AZV Untere Mandau am 12. September 2013 nachfolgende Änderung beschlossen:

Aufgrund des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) sowie der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des AZV Untere Mandau am 29. Oktober 2015 nachfolgende 5. Änderung ihrer Verbandssatzung beschlossen:



I. ABSCHNITT: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

(1) Der Abwasserzweckverband führt den Namen

Abwasserzweckverband „Untere Mandau“
(nachfolgend Zweckverband genannt).

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 02763 Zittau, Chopinstraße 6a, Landkreis Löbau-Zittau.

(3) Der Zweckverband richtet eine Geschäftsstelle ein.

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind:

die Große Kreisstadt Zittau

und die

Gemeinden Bertsdorf-Hörnitz,
Großschönau,
Hainewalde,
Jonsdorf,
Mittelherwigsdorf,
Olbersdorf und
Oybin.

(2) Andere Gemeinden, Verbände (z. B. Zweckverbände) oder andere Körperschaften können dem Zweckverband nach Maßgabe des § 44 SächsKomZG beitreten.

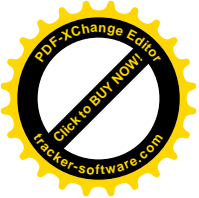
(3) Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder bedarf einer Änderung dieser Satzung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Über den Beitritt und die Beitrittsbedingungen (z. B. Beteiligungsquote und Auswirkungen auf das Stimmrecht) entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 3 Verbandsgebiet

Der räumliche Wirkungskreis umfasst:

- a) das gesamte Gebiet der Mitgliedsgemeinden
Gemeinde Bertsdorf-Hörnitz
Gemeinde Hainewalde
Gemeinde Jonsdorf und
Gemeinde Olbersdorf,
- b) das Gebiet der Gemeinde Großschönau mit Ausnahme der Gemarkung Herrenwalde,
- c) das Gebiet der Gemeinde Mittelherwigsdorf mit Ausnahme des in der Gemeinde Mittelherwigsdorf liegenden Verbandsgebietes des Zweckverbandes „Industriegebiet Zittau Nord/Ost“,
- d) das Gebiet des Ortsteiles Oybin der Gemeinde Oybin und
- e) das Gebiet der großen Kreisstadt Zittau
 - ea) mit Ausnahme der Ortsteile Hirschfelde, Drausendorf, Wittgendorf, Dittelsdorf und Schlegel sowie
 - eb) mit Ausnahme des in der großen Kreisstadt Zittau liegenden Verbandsgebietes des Zweckverbandes „Industriegebiet Zittau Nord/Ost“,



§ 4 Verbandsaufgaben

(1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, das im Verbandsgebiet von den Mitgliedsgemeinden in öffentlichen Abwasseranlagen (Ortskanälen) gesammelte an den vom Zweckverband genehmigten Übergabepunkten übernommene Abwasser nach § 54 Abs. 2 WHG i. V. m. § 48 Satz 1 – 3 SächsWG zu beseitigen, das heißt in Sammelkanälen (Verbandssammlern) zu übernehmen, fortzuleiten und vor der Einleitung in den Vorfluter in einer Kläranlage zu reinigen bzw. bei Niederschlagwasser auch ohne Reinigung in einer Kläranlage in die Vorflut einzuleiten.

Zudem ist der Abwasserzweckverband befugt, auf vertraglicher Grundlage die Abwasserbeseitigung von Nichtmitgliedern sicherzustellen. Davon unberührt verbleibt die Abwasserbeseitigungspflicht beim jeweiligen Aufgabenträger.

Der Zweckverband hat den insoweit anfallenden Klärschlamm zu beseitigen, soweit es sich um eine Aufgabe im Rahmen der Abwasserbeseitigung handelt.

Die Bedingungen und Beziehungen bei der Abwasserentsorgung zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern sind durch den Zweckverband in einer Abwasseranschlusssatzung zu regeln.

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, in ihren Abwassersatzungen diese Regelungen aus der Abwasseranschlusssatzung des Zweckverbandes zu übernehmen bzw. als geltend zu erklären.

(2) Der Zweckverband stellt seine Verbandsmitglieder von Haftungsansprüchen Dritter aus dem Betrieb der Anlagen nach Abs. 1 frei.

(3) Für die Planung, Anschaffung, Herstellung, Aussonderung, Stilllegung, Verbesserung, Betreibung, Unterhaltung u. ä. der für die Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes notwendigen Verbandsanlagen ist der Zweckverband verantwortlich. Die Verbandsanlagen sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt.

(4) Der Zweckverband kann auch Anlagen Dritter zur öffentlichen Abwasserbeseitigung käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis betreiben sowie Verträge zur Betreibung von Anlagen abschließen.

(5) Der Zweckverband hat das Recht, im Rahmen seiner Aufgaben Satzungen anstelle der Verbandsmitglieder zu erlassen, wobei die Abgabenhöhe entsprechend § 60 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 SächsKomZG bei den Mitgliedsgemeinden verbleibt.

(6) Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, soweit die Grundsätze dieser Satzung dem nicht entgegenstehen.

(7) Alte Abwasserrechte, wie z. B. Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Befugnisse der Verbandsmitglieder gehen auf den Zweckverband über.

(8) Die Verbandsmitglieder, bei welchen der räumliche Wirkungskreis der Zweckverbandes nach § 3 Buchstabe b) nicht das gesamte Gemeindegebiet umfasst, teilen dem Zweckverband jährlich bis zum 31.07. die maßgebliche Einwohnerzahl für das betreffende Gemeindegebiet schriftlich mit (§ 19 Abs. 3 Satz 3).

§ 5 Benutzung der Grundstücke für den Zweckverband

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, in ihrem Eigentum stehende Grundstücke und sonstige dingliche Nutzungsrechte zur Durchführung der Zweckverbandsaufgaben, soweit es die Vorhaben erfordern, zur Verfügung zu stellen und einzuräumen.

(2) Zur Sicherung der Inanspruchnahme von Grundstücken für Abwasseranlagen, die zum 03.10.1990 in Betrieb waren, verfährt der Zweckverband nach den §§ 9 ff. des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I, S. 2192) und den dazu erlassenen Vorschriften in den jeweils geltenden Fassungen.



II. ABSCHNITT: Verfassung und Verwaltung

§ 6 Organe

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind:
 - a) die Verbandsversammlung und
 - b) der Verbandsvorsitzende.
- (2) Hauptorgan ist die Verbandsversammlung.

§ 6a Vorstand

- (1) Der Zweckverband hat neben den Organen einen Vorstand. Dieser hat lediglich beratenden Charakter und bereitet die Aufgaben nach § 9 und § 13 dieser Satzung vor.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und weiteren von der Verbandsversammlung gewählten Mitgliedern. Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sind Mitglieder des Vorstandes.

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Für die Zusammensetzung der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen der §§ 52 ff. SächsKomZG.
- (2) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden.
- (3) Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister vertreten.

§ 8 Sitz- und Stimmenverteilung

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (2) Die Vertreter der einzelnen Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung folgende Stimmen:

Zittau	7
Großschönau	3
Mittelherwigsdorf	2
Olbersdorf	2
Bertsdorf-Hörnitz	1
Hainewalde	1
Jonsdorf	1
Oybin	1

- (3) Die Stimmen dürfen je Verbandsmitglied nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

§ 9 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Haupt-organ des Zweckverbandes. Sie beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes und die ihr durch die SächsGemO, das SächsKomZG und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Sie kann die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:
 1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und dessen zwei Stellvertreter,



2. die Änderung und Ergänzung dieser Satzung,
3. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen und Rechtsverordnungen, Abwasserbeseitigungsbedingungen sowie die Festsetzung von allgemeinen Entgelten und Tarifen,
4. die Beschlussfassung über das Ausscheiden und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern sowie die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern,
5. die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes,
6. die Bildung von Ausschüssen sowie Wahl und Abwahl ehrenamtlicher Ausschussmitglieder,
7. die Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten gem. § 60 SächsWG,
8. den Erlass der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan, Stellenplan und den erforderlichen Anlagen,
9. die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 79 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO nach § 15 Abs. 3 dieser Satzung,
10. die Festsetzung von Umlagen im Rahmen der Haushaltssatzung,
11. die Feststellung der Jahresrechnung,
12. die Bestellung des Rechnungsprüfers für die örtliche Prüfung der Jahresrechnung nach § 59 Abs. 2 SächsKomZG,
13. die Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährsverträgen sowie diesen gleichkommende Rechtsgeschäfte, soweit sie 50.000 € Wertumfang übersteigen,
14. die Festsetzung der Entschädigung für die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung,
15. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen des Zweckverbandes,
16.
 - a) die Beschlussfassung über Stundungsrichtlinien des Zweckverbandes,
 - b) den Verzicht auf Ansprüche und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit diese 5.000 € übersteigen,
 - c) die Beschlussfassung über Stundungen, soweit diese 15.000 € übersteigen,
 - d) die Beschlussfassung über den Erlass von Forderungen des Zweckverbandes, soweit diese 5.000 € übersteigen,
 - e) die Beschlussfassung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Streitwert mehr als 25.000 € oder der Wert des Nachgebens mehr als 5.000 € beträgt,
 - f) die Beschlussfassung über die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen von mehr als 25.000 €,
17. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art zwischen den Vertretern der Verbandsversammlung und dem Zweckverband,
18. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, außer den sonst in diesem Absatz genannten, die für den Zweckverband Verpflichtungen bei Lieferungen und Leistungen in Höhe von mehr als 50.000 € im Einzelfall und bei Bauvorhaben von mehr als 50.000 € mit sich bringen,
19. die Verfügung über das Zweckverbandsvermögen und Anschaffungen im Einzelfall von mehr als 25.000 €,
20. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
21. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,



22. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Verbandsbediensteten,
23. die Übertragung von Aufgaben auf den Verbandsvorsitzenden,
24. im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden die Ernennung, Höhergruppierung und Entlassung von leitenden Bediensteten bis einschließlich der Entgeltgruppe 10 TVöD, des Geschäftsführers des Zweckverbandes sowie die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht und
25. sonstige Angelegenheiten, die ihr wegen ihrer besonderen rechtlichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Zweckverband vom Verbandsvorsitzenden vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt.

(3) Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsvorsitzenden und/oder dem Geschäftsführer einzelne, außer die im Abs. 1 und 2 genannten, Aufgaben zur Beratung oder zur dauernden Erledigung übertragen.

(4) Soweit nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder anderer Bestimmungen dieser Satzung oder wegen der Bedeutung der Sache die Verbandsversammlung zuständig ist, ist für Entscheidungen unter den in Abs. 2 genannten Wertgrenzen der Verbandsvorsitzende (§ 13) zuständig.

Satz 1 gilt auch für alle in den Abs. 1 bis 3 nicht erfassten Angelegenheiten.

§ 10

Einberufung der Sitzungen und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

(1) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung die Stellvertreter in der gewählten Reihenfolge.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt über Ort und Zeit ihrer regelmäßigen Sitzungen.

(3) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner entgegenstehen.

Zwischen Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 2 Wochen liegen.

In Eilfällen kann der Verbandsvorsitzende die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben.

Dies gilt nicht bei der Einberufung der Verbandsversammlung in Eilfällen.

(5) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; sie soll jedoch mindestens zweimal im Jahr einberufen werden.

(6) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Verbandsmitglieder, deren Stimmen zusammen ein Viertel der Stimmberechtigten erreichen, oder der Verbandsvorsitzende die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.

Dies gilt nicht, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat, oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- und Rechtslage nicht wesentlich geändert hat.

Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen.

(7) Nach Ablauf der Wahlzeit ihrer Vertreter wird die Verbandsversammlung von dem bisherigen Verbandsvorsitzenden einberufen; er leitet die Sitzung bis zur Wahl des neuen Verbandsvorsitzenden.

(8) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere den Namen des Verbandsvorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Vertreter unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlungen, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Verbandsvorsitzende und jeder weitere Vertreter können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.



9) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden, zwei Verbandsräten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung, allen Vertretern zur Kenntnis zu bringen.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Abstimmung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt ist und die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenanzahl erreicht ist.

(2) Die Verbandsversammlung stimmt in Regel offen ab; sie kann aus wichtigen Grund geheime Abstimmung beschließen. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, wenn nicht gesetzlich oder in dieser Satzung anders bestimmt, mit Stimmenmehrheit gefasst.

Die Stimmen dürfen je Verbandsmitglied nur einheitlich abgegeben werden.

Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(3) Die Beschlüsse über die Auflösung des Zweckverbandes, das Ausscheiden oder den Ausschluss von einzelnen Verbandsmitgliedern, die Vereinigung oder Eingliederung des Zweckverbandes mit bzw. zu einem anderen Zweckverband, bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung.

Die Beschlüsse über den Ausschluss des Rechtsnachfolgers, die Erklärung des Rechtsnachfolgers über sein Ausscheiden (§ 63 Abs. 2 SächsKomZG) sowie die Erklärung des Verbandsmitgliedes über sein Ausscheiden (§ 69 SächsKomZG) bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung.

Die Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung, den Erlass und die Änderung von Satzungen sowie deren Aufhebung, die jährliche Haushaltssatzung, die Feststellung der Jahresrechnung, die Ausführung von Vorhaben des Vermögenshaushaltes im Betrag von mehr als 50.000 € und die Vergabe von Aufträgen über 50.000 € bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung.

(4) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl von der Verbandsversammlung auf die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.

§ 12 Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende hat zwei Stellvertreter.

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer einer Legislaturperiode in der ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes gewählt.

Das gleiche gilt für die erste Sitzung einer neuen Legislaturperiode.

Sofern der Verbandsvorsitzende bzw. seine Stellvertreter Inhaber eines kommunalen Wahlamtes sind, ist die Dauer der Legislaturperiode nach Satz 2 maximal auf die Dauer des kommunalen Wahlamtes beschränkt.

(2) Der Verbandsvorsitzende soll gem. § 56 Abs. 1 Satz 3 SächsKomZG ein Bürgermeister einer Gemeinde sein, die dem Zweckverband angehört.

(3) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden bzw. der Stellvertreter weiter aus. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für diesen Ausscheidenden für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet frühestens zwei Wochen und spätestens vier Wochen nach der ersten Wahl eine Neuwahl statt. Für die Neuwahl gelten die Vorschriften über die erste Wahl mit der Maßgabe, dass die höchste Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit das Los entscheidet.

(4) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich im Zweckverband tätig.



§ 13

Stellung und Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Sitzungen der Verbandsversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein.
Er leitet die Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse.
- (3) Der Verbandsvorsitzende leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung des Zweckverbandes und sorgt für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte.
- (4) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter der Verbandsbediensteten und des Geschäftsführers des Zweckverbandes.
- (6) Der Verbandsvorsitzende ist außerdem für die Angelegenheiten zuständig, die ihm nach § 9 Abs. 3 dieser Satzung durch Beschluss der Verbandsversammlung im Einzelfall oder zur dauernden Erledigung übertragen wurden.
- (7) Soweit nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder der vorliegenden Satzung oder wegen der Bedeutung der Sache die Verbandsversammlung einzuberufen ist, werden die Geschäfte der laufenden Verwaltung vom Verbandsvorsitzenden selbständig erledigt.
- (8) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung.
Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen, den Zweckverband und dessen Verwaltung betreffenden, Angelegenheiten zu unterrichten.
- (10) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (11) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Zuständigkeiten auf den Geschäftsführer zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (12) Soweit nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder anderer Bestimmungen dieser Satzung oder wegen der Bedeutung der Sache die Verbandsversammlung zuständig ist, ist der Verbandsvorsitzende ausschließlich für die Entscheidungen verantwortlich, die unter den im § 9 Abs. 2 und im § 15 Abs. 3 genannten Wertgrenzen bzw. Prozentsätzen liegen. Satz 1 gilt auch für alle im § 9 Abs. 1 bis 3 nicht erfassten Angelegenheiten.
- (13) Die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gilt nicht, wenn Befugnisse nach dieser Satzung oder im Einzelfall auf den Geschäftsführer (§ 14) übertragen worden sind.
- (14) Der Verbandsvorsitzende muss Beschlüssen der Verbandsversammlung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für den Zweckverband nachteilig sind. § 52 Abs. 2 Satz 2 bis 5 SächsGemO gilt entsprechend.

§ 14

Verwaltungshelfer/Geschäftsführer

- (1) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Dabei kann er sich an Unternehmen beteiligen, derer er sich bedient. Er kann diesen sein Vermögen – ganz oder teilweise – übertragen, sofern die Unternehmen vollständig Gemeinden oder deren Zweckverbänden gehören.



(2) Der Zweckverband ermächtigt die SOWAG mbH, Äußere Weberstraße 43, 02763 Zittau im Namen des AZV kommunalrechtliche Verwaltungsakte zu erlassen. Die Ermächtigung beinhaltet auch die Vollstreckung der Verwaltungsakte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3b SächsKAG in Verbindung mit § 118 der Abgabenordnung. Die Ermächtigung wird erteilt, da die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgabe gewährleistet ist. Der Zweckverband verpflichtet den Verwaltungshelfer im Betriebsführungsvertrag, den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden [§§ 103 – 109 Sächsische Gemeindeordnung] das Recht zur Prüfung der Erledigung der gemäß Satz 4 übertragenen Aufgaben einzuräumen.

(3) Zur Unterstützung des Verbandsvorsitzenden kann ein ihm weisungsgebundener Verbandsgeschäftsführer von der Verbandsversammlung bestellt werden. Im Falle der Beauftragung einer Betriebsführungs- oder Betriebsgesellschaft kann deren Geschäftsführern diese Aufgabe übertragen werden.

III. ABSCHNITT: Wirtschaftsführung

§ 15 Wirtschaftsführung

(1) Die Wirtschaftsführung des Verbandes erfolgt mit Beginn des Haushaltsjahres 2012 nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen – Sächsisches Eigenbetriebsgesetz – (SächsEigBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2010 (SächsGVBl. S 38).

(2) Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 16 Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan

(1) Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden die für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

(2) Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan sind spätestens 1 Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit seinen Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 17 Jahresabschluss

(1) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss der Verbandsversammlung innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres vor. Er veranlasst die überörtliche Prüfung gemäß § 18 SächsEigBG sowie die örtliche Prüfung gemäß § 105 SächsGemO.

(2) Aufgrund der Ergebnisse der überörtlichen und örtlichen Prüfung stellt die Verbandsversammlung innerhalb von 9 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss fest und beschließt gemäß § 19 Abs. 1 SächsEigBG über die Verwendung des Jahresgewinns oder über die Behandlung des Jahresverlustes sowie über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden.

(3) Die erforderliche Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses erfolgt gemäß § 19 Abs.2 SächsEigBG.

(4) Der Zweckverband bedient sich zur Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 59 Abs. 1 Satz 2 Sächs-KomZG eines kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die Bestellung des örtlichen Prüfers erfolgt durch Beschlussfassung der Verbandsversammlung.



IV. ABSCHNITT: Deckung des Finanzbedarfes, Mitteilungsverfahren

§ 18 Finanzierungsgrundsätze, Umlagen

(1) Der Zweckverband erhebt, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den im § 19 Abs. 1 bzw. § 20 Abs. 1 festgelegten Verbandsmitgliedern eine Betriebskosten- und Investitionskostenumlage (§ 19, § 20).

(2) Die Betriebskosten- und die Investitionskostenumlage werden für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung vorläufig und nach Feststellung der Jahresrechnung endgültig festgesetzt.

(3) Ist die Höhe der Umlage zu Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so ist der Abwasserzweckverband befugt, bis zur Festsetzung der Umlage, eine vorläufige Umlage von den Mitgliedsgemeinden zu erheben. Im Fall einer vorläufigen Umlageerhebung nach Satz 1 richtet sich die Höhe der Umlage nach der erhobenen Umlage des Vorjahres. Sobald die Haushaltssatzung rechtswirksam erlassen ist, sind die vorläufigen Zahlungen mit der Zahlung der Umlage im nächsten Fälligkeitszeitraum zu verrechnen.

§ 19 Betriebskostenumlage

(1) Die anderweitig nicht gedeckten Kosten **der Gewinn- und Verlustrechnung** ohne den kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen, Auflösungen, kalkulatorische Verzinsung) des Zweckverbandes werden durch eine jährliche Betriebskostenumlage (BKU) von den Verbandsmitgliedern erhoben.

(2) Bringen Verbandsmitglieder Leistungen gegen Entgelt in den Zweckverband ein, welche nicht bereits anderweitig vergütet oder verrechnet wurden, werden die dafür nachgewiesenen Kosten auf die BKU des jeweiligen Verbandsmitgliedes angerechnet.

(3) Die nach den Grundsätzen des Abs. 1 bis 2 ermittelte BKU wird von allen Verbandsmitgliedern erhoben und dabei nach dem prozentualen Anteil der Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes zur Gesamteinwohnerzahl des Zweckverbandes bemessen.

Für Verbandsmitglieder, bei welchen der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes nach § 3 das gesamte Gemeindegebiet umfasst, gilt abweichend von § 125 Satz 1 SächsGemO als Einwohnerzahl die Zahl, die vom Statistischen Landesamt jeweils zum 31.12. des Vorjahres für die Gemeinde herausgegeben wurde.

Für Verbandsmitglieder, bei welchen der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes nach § 3 nicht das gesamte Gemeindegebiet umfasst, gilt abweichend von § 125 Satz 1 SächsGemO als maßgebliche Einwohnerzahl die Zahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz, die das zuständige Einwohnermeldeamt des jeweiligen Verbandsmitgliedes zum 31.12. des Vorjahres für dieses Gebiet erfasst hat.

Die Gesamteinwohnerzahl des Zweckverbandes ist die Summe der im Satz 2 und 3 ermittelten Einwohnerzahlen.

(4) Die BKU wird einen Monat nach Anforderung zur Zahlung fällig.

(5) Auf die BKU nach Abs. 1 werden zum 15.02., 15.05. 15.08. und 15.11. Vorauszahlungen in Höhe von einem Viertel der Jahresumlage erhoben.

Absatz 4 gilt für Vorauszahlungen entsprechend.

(6) Rückständige Umlagen und deren Vorauszahlungsforderungen sind mit 2 vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

§ 20 Investitionskostenumlage

(1) Die anderweitig nicht gedeckte **Finanzierung für Investitionen** des Zweckverbandes wird durch eine jährliche Investitionskostenumlage (IKU) von allen Verbandsmitgliedern erhoben.

(2) Bringen Verbandsmitglieder Vermögen in den Zweckverband ein, wird der Wert des Vermögens auf die IKU des jeweiligen Verbandsmitgliedes angerechnet.



(3) Für die Ermittlung der Investitionskostenumlage und deren Aufteilung gilt § 19 Abs. 3 entsprechend.

(4) Für die Erhebung der Investitionskostenumlage gilt § 19 Abs. 5 bis 7 entsprechend.

§ 21 Sonderleistungen

Vom Zweckverband für einzelne Verbandsmitglieder erbrachte Sonderleistungen sind von diesen gesondert zu vergüten.

Über die Höhe der Vergütung beschließt die Verbandsversammlung.

§ 22 Mitteilungsverfahren

(1) Für die entsprechenden Entgeltkalkulationen werden den Verbandsmitgliedern vom Zweckverband folgende Angaben und Berechnungen übergeben:

- a) für das Anlagevermögen ausgabeseitig des Zweckverbandes:
die Anschaffungs- und Herstellungswerte, Abschreibungen und Restbuchwerte jeweils zum 01.01. und 31.12. mit den Zu- und Abgängen im Jahr, der durchschnittliche Abschreibungssatz sowie die aktuellen Wiederbeschaffungszeitwerte mit und ohne Finanzbedarf für dieses Anlagevermögen,
- b) für das Anlagevermögen einnahmeseitig des Zweckverbandes:
die Ausgangswerte der Zuweisungen und Zuschüsse, Auflösungen und Auflösungsreste jeweils zum 01.01. und 31.12. des Jahres mit den Zu- und Abgängen im Jahr sowie die aktuellen Wiederbeschaffungszeitwerte mit und ohne Finanzbedarf für dieses Anlagevermögen

getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser, dezentraler Entsorgung, Blockheizkraftwerk und Anteile Dritter (Nichtverbandsmitglieder).

Falls Teile des Anlagevermögens bereits abgeschrieben sind, d. h. nur noch einen Erinnerungswert haben, sind die Anschaffungswerte dieser Anlagenteile getrennt mitzuteilen.

(2) Die Angaben nach Abs. 1 erfolgen für

- a) das jeweilige Haushaltsjahr und die dem Haushaltsjahr folgenden 5 Jahre als voraussichtliche Werte sowie
- b) nach Feststellung der Jahresrechnung für das festgestellte Jahr als endgültige Werte.

(3) Die Angaben nach Abs. 1 und 2 werden vom Zweckverband mit der Berechnung der Betriebskostenumlage (§ 19 Abs. 5) bzw. innerhalb eines Monats nach der Feststellung der Jahresrechnung (§ 17 Abs. 3) an die Verbandsmitglieder übergeben.

V. ABSCHNITT: Verwaltung

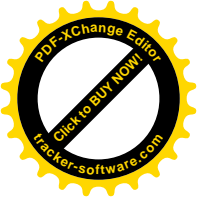
§ 23 Dienstherreneigenschaft

(1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Bedienstete hauptamtlich einstellen.

(2) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

§ 24 Aufwandsentschädigung

Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Durch Satzung können für den Verbandsvorsitzenden und seine Stellvertreter angemessene Aufwandsentschädigungen festgesetzt werden.



§ 25

Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben/Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch Abdruck im „Oberlausitzer Kurier“, Ausgabe Zittau, vorgenommen. Entsprechendes gilt für die ortsüblichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben des Zweckverbandes.
- (2) Ersatz- und Notbekanntmachungen richten sich nach den Regelungen der KommunalbekanntmachungsVO vom 19.12.1997 (SächsGVBl. 1998, S. 19) in der jeweiligen Fassung.
- (3) Die Verbandsmitglieder können durch Veröffentlichung in ortsüblicher Form auf die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes hinweisen. Diese Hinweise sind keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1.

§ 26

Ortsübliche Bekanntmachung

- wird gestrichen -

VI. ABSCHNITT: Schlussbestimmungen

§ 27

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband ist - sofern nicht Abs. 5 zutrifft - auf dessen Antrag zulässig, wenn die Verbandsversammlung dem Antrag mit mindestens drei Viertel aller satzungsmäßigen Stimmen aller Verbandsmitglieder zustimmt.
Die Zustimmung zum Ausscheiden kann verweigert werden, wenn damit die weitere Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes nachhaltig gefährdet wird.
Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bedarf der Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde, einer Änderung dieser Satzung und deren Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann nur zum Jahresende erfolgen und muss bis zum 30.06. des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsitzenden erklärt werden. Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen des Zweckverbandes weiter.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Rechtsanspruch auf Übertragung von anteiligem, vom Zweckverband geschaffenen Vermögen, wenn der Zweckverband diese Anlagen zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben noch benötigt.
- (4) Der Zweckverband kann dem ausscheidenden Verbandsmitglied die auf seinem Gebiet gelegenen Zweckverbandsanlagen, -einrichtungen und -grundstücke zum Restbuchwert übertragen falls der Zweckverband diese zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht braucht. Ertragszuschüsse sind zum Auflösungsrest und Kapitalzuschüsse sowie Investitionsumlagen zum Nominalwert in Abzug zu bringen.
Werden diese Werte vom ausscheidenden Verbandsmitglied nicht anerkannt, sind sie von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzustellen. Soweit der Zweckverband die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Verbandsmitglied unentgeltlich zu übertragen.
Noch nicht verwendete Zuschüsse aus öffentlichen Kassen für Maßnahmen nach Satz 1 sind, sofern der Zuwendungsgeber nichts anderes bestimmt, zu übertragen.
- (5) Bei Vereinigung oder Eingliederung des Zweckverbandes mit bzw. zu einem anderen Zweckverband kann jedes Verbandsmitglied aus wichtigem Grund sein Ausscheiden aus dem neuen Zweckverband erklären.
Bei Wegfall eines Verbandsmitgliedes und Eintritt eines Rechtsnachfolgers (§ 63 SächsKomZG) kann der Zweckverband, sofern Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen, binnen drei Monaten nach Wirksamwerden der Änderung den Ausschluss des Rechtsnachfolgers beschließen. In gleicher Weise kann der Rechtsnachfolger sein Ausscheiden aus dem Zweckverband erklären.
Die Beschlüsse über den Ausschluss des Rechtsnachfolgers, die Erklärung des Rechtsnachfolgers bzw. Verbandsmitgliedes über sein Ausscheiden bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung.



Der Beschluss über den Ausschluss des Rechtsnachfolgers, die Erklärung des Rechtsnachfolgers bzw. Verbandsmitgliedes über das Ausscheiden bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Falls der Rechtsnachfolger dem Ausschluss widerspricht oder der Zweckverband dessen Verlangen auf Ausscheiden nicht entspricht, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die Rechtsaufsichtsbehörde. Im übrigen gelten die Festlegungen des Abs. 2 Satz 2 und des Abs. 3 sowie des Abs. 4.

(6) Absatz 1 bis Abs. 4 gelten sinngemäß, soweit die Verbandsversammlung wegen der vorsätzlichen Gefährdung der Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes durch ein Verbandsmitglied den Ausschluss des Verbandsmitgliedes beschließt.

§ 28 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann aus Gründen des öffentlichen Wohles mit Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das verbleibende Vermögen des Zweckverbandes im Verhältnis der Anteile nach § 20 Abs. 3 auf die Verbandsmitglieder verteilt, es sei denn, der Auflösungsbeschluss der Verbandsversammlung bestimmt einen Gesamtrechtsnachfolger, der durch die Verbandsmitglieder bestätigt wird.

(3) Die Abwicklung des Zweckverbandsvermögens gemäß Abs. 2 wird durch die Verbandsversammlung in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.

(4) Das zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes beschäftigte hauptamtliche Personal ist nach den Grundsätzen des Abs. 2 von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen. Sofern Verbandsmitglieder keine Bediensteten oder Beamten übernehmen oder der Verband Aufwendungen für die Ablösung von Arbeits- und Beamtenverhältnissen hat, kann er bestimmen, dass Sonderumlagen zu entrichten sind.

(5) Für Verpflichtungen des Zweckverbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner, welche zum Zeitpunkt der Verbandsauflösung Verbandsmitglied waren. Für die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern bei der Auflösung nicht anderes vereinbart wird, die Gemeinde, in der der Sitz des Zweckverbandes vor seiner Auflösung war, zuständig. Diese zu erbringenden notwendigen Leistungen haben die übrigen ehemaligen Verbandsmitglieder dieser Gemeinde anteilig nach dem Maßstab des Abs. 2 zu erstatten.

(6) Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn seine Aufgaben vollständig auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergegangen sind oder wenn er nur noch aus einem Verbandsmitglied besteht. Im letzteren Fall tritt das Verbandsmitglied an die Stelle des Zweckverbandes.

§ 29 Anwendung der Sächsischen Gemeindeordnung und des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

Soweit nichts anderes festgelegt ist, finden auf den Zweckverband die Vorschriften der SächsGemO und des SächsKomZG ergänzend Anwendung.

§ 30 Überleitung der Rechte und Pflichten, In-Kraft-Treten

(1) Der mit dieser Satzung gebildete Zweckverband übernimmt die Rechte und Pflichten sowie das Vermögen des bisherigen Abwasserzweckverbandes „Untere Mandau“ und die Rechte und Pflichten, die im Namen des bisherigen Abwasserzweckverbandes „Untere Mandau“ begründet wurden.

Die Verbandsmitglieder treten ihre Ansprüche aus der Auseinandersetzung des bisherigen Abwasserzweckverbandes „Untere Mandau“ an den neu gegründeten Zweckverband ab. Dies gilt unabhängig davon, welcher Rechtsstatus dem bisherigen Abwasserzweckverband „Untere Mandau“ zukommt.



(2) Diese Satzung und der durch ihre Vereinbarung gebildete Zweckverband treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung des Abwasserzweckverbandes „Untere Mandau“ vom 04. November 1992 (Amtsblatt des Kreises Zittau vom 16. Dezember 1992) in der Fassung der 5. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 27. Februar 2003 (Sächs ABl. S. 451) außer Kraft.

Zittau, den 11.09.2006

Landratsamt Löbau-Zittau
Vallentin
Landrat

Anlagen

Anlage 1 zum § 4 Abs. 3

(Die Anlage ist Bestandteil der vorstehenden Satzung)

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden bzw. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.